

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 21. Oktober 2025

Botschaft über die Änderung des Gesetzes über die katholischen Kirchgemeinden (KGG)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag für die Änderung von zwei Paragraphen im Gesetz der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau (KGG), RB 188.23, mit Inkrafttretung per 1. Januar 2026.

1 Wohnsitzpflicht Leitung der Pfarrei

1.1 Ausgangslage

Die Wahl der Pfarreileitung stellt ein zentrales demokratisches Recht innerhalb der kirchlichen Organisation dar. Nach geltendem Recht besteht derzeit die Verpflichtung, dass Mitglieder der Pfarreileitung ihren Wohnsitz in der betreffenden Kirchgemeinde haben müssen. Diese Regelung entspricht jedoch zunehmend nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen und organisatorischen Gegebenheiten.

Zum einen wird es immer schwieriger, geeignete Personen für Leitungsämtler zu finden, wenn das Wohnen vor Ort als zwingende Voraussetzung gilt. Zum anderen hat sich die Bedeutung des Wohnorts insbesondere in grösseren pastoralen Räumen relativiert, da Aufgaben und Verantwortung vermehrt übergemeindlich wahrgenommen werden. Auch im Vergleich zu anderen öffentlichen Funktionen, etwa im Bildungswesen, erscheint die Wohnsitzpflicht nicht mehr zeitgemäss.

Der Kirchenrat ist bestrebt, die gesetzlichen Bestimmungen den aktuellen Realitäten anzupassen, ohne dabei die kirchliche Verfassung zu tangieren oder durch zahlreiche Einzelausnahmen das bestehende Recht auszuhöhlen. Daher soll künftig der gesamte Kanton Thurgau als Amtsgebiet für die Pfarreileitung gelten. Diese Anpassung trägt zudem dem Projekt «dual kongruent» Rechnung, das eine stärkere inhaltliche und strukturelle Angleichung zwischen kirchlichen und pastoralen Räumen anstrebt.

1.2 Rechtsgrundlage gemäss geltendem Recht

Gesetzliche Grundlage für die Wohnsitzpflicht sind die Bestimmungen in § 8 Abs. 2 LKV und § 9 Abs. 2 LKV, § 34 Abs. 1 LKG und § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 6 KGG. Diese regeln sowohl, welche Personen der Wohnsitzpflicht unterliegen, als auch die Zuständigkeit für die Prüfung der Einhaltung der Wohnsitzpflicht mit Blick auf die Wahlfähigkeit.

Die Wohnsitzpflicht stellt einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar und bedarf deshalb einer gesetzlichen Grundlage. Sie wurde deshalb nicht nur in einem von der Synode erlassenen Gesetz,

sondern in der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (§ 9 LKV) als höchstem Erlass verankert.

Auszug aus der Einschätzung von RA Dominik Hasler:

«Fehlende Konkretisierung der Wohnsitzregelung im Gesetz der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau:

Im LKG gibt es keine Regelung der Wohnsitzpflicht, die sich auf § 9 Abs. 2 LKV stützen würde (Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet "gemäss den Bestimmungen des Gesetzes"). § 34 Abs. 1 überbindet dem Kirchenrat lediglich die Prüfung der Wahlfähigkeit der Personen, die zur Wahl für die Leitung einer Pfarrei vorgeschlagen werden. Dazu gehört auch die Erfüllung der Wohnsitzpflicht. Ausserdem ist in § 34 Abs. 4 die Entlassung der von einer Kirchgemeinde gewählten Amtspersonen in ausserordentlichen Fällen geregelt.

Nachdem gemäss § 9 Abs. 2 LKV vom Volk gewählte Leitungen der Pfarreien der Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet "gemäss den Bestimmungen des Gesetzes" unterliegen, könnte entweder im LKG oder im KGG die Wohnsitzpflicht von vom Volk gewählten Leitungen der Pfarreien liberaler geregelt werden als die Wohnsitzpflicht von vom Volk gewählten Mitgliedern von Behörden der landeskirchlichen Körperschaften im Sinn von § 9 Abs. 1 LKV.»¹

1.3 Einschätzung des Kirchenrats

Der Kirchenrat hat sich eingehend mit der Frage des Amtsgebiets im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht befasst, wobei er RA Dominik Hasler an einer Kirchenratssitzung als Berater hinzugezogen hat.

Das geltende Gesetz bezieht sich ausdrücklich auf das Amtsgebiet, was den notwendigen Spielraum eröffnet, im Kirchgemeindegesezt eine liberalere Ausgestaltung zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Im Rahmen der dreistufigen Gesetzgebung war es stets ein Ziel, dass nicht bei jeder Anpassung zwingend die Zustimmung des Grossen Rates des Kantons Thurgau erforderlich ist. Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens erscheint es daher möglich, auf Gesetzesstufe eine differenzierte Lösung zu schaffen.

Nach rechtlicher Beurteilung darf eine solche Regelung nicht über die Vorgaben der Verfassung hinausgehen. Die Verfassung enthält jedoch hinsichtlich des Begriffs des Amtsgebiets nur sehr allgemeine Bestimmungen, was nach geltender Rechtsauffassung den notwendigen Handlungsspielraum für eine liberalere Lösung im Kirchgemeindegesezt eröffnet.

Konkret bedeutet dies, dass das Amtsgebiet für die Pfarreileitung erweitert werden kann, während es für die Behördenfunktionen weiterhin auf das Territorium der jeweiligen Kirchgemeinde beschränkt bleibt.

¹ Einschätzung von Dominik Hasler, Hasler.Leu.Canosa vom 26.02.2025

1.4 Vorgeschlagene Änderung von § 6 Abs. 6 KGG

Basierend auf diesen Überlegungen beantragt der Kirchenrat der Synode § 6 Abs. 6 wie folgt zu ändern:

Bisherige Fassung:

⁶ Vom Volk gewählte Leitungen der Pfarreien unterliegen der Wohnsitzpflicht im Pfarrwahlkreis.

Neue Fassung:

⁶ Vom Volk gewählte Leitungen der Pfarreien unterliegen der Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet. Als Amtsgebiet gilt der Kanton Thurgau sowie Pfarreien, die pastoral mit einer thurgauischen Pfarrei zusammenarbeiten.

2 Änderung § 22 Abs. 2 aufgrund neuer Verordnung über das Rechnungswesen

2.1 Ausgangslage

Die Verordnung über das Rechnungswesen der katholischen Kirchgemeinden stammt aus dem Jahr 2004. Mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlagen im Januar 2022 haben sich verschiedene Rechtsbezüge, Begriffe und Systematiken geändert, die in der bestehenden Verordnung nicht mehr adäquat abgebildet sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Kirchenrat beschlossen, die Verordnung über das Rechnungswesen einer Totalrevision zu unterziehen. Zu diesem Zweck wurde eine Spezialkommission eingesetzt, die mit der inhaltlichen Erarbeitung und rechtlichen Abstimmung des Entwurfs betraut wurde.

2.2 Aktuelle Rechtsgrundlage

2.2.1 Kirchgemeindengesetz

Gemäss § 22 Abs. 2 KGG sind die Kirchgemeinden verpflichtet, sicherzustellen, dass die langfristige Rechnung der Spezialfinanzierung für Liegenschaften im Finanzvermögen, einschliesslich Amortisationen und Schuldzinsen (Annuitäten), mindestens ausgeglichen ist.

Im Idealfall resultiert daraus ein Zinsertrag zugunsten der Kirchgemeinde, sodass die betreffende Liegenschaft eigenwirtschaftlich betrieben werden kann. Eine Bezuschussung aus Steuermitteln ist nur dann zulässig, wenn ein übergeordnetes öffentliches oder kirchliches Interesse einer Veräusserung entgegensteht – beispielsweise im Falle des Erhalts eines denkmalgeschützten oder historisch wertvollen Gebäudeensembles.

2.2.2 Verordnung über das Rechnungswesen

Gemäss aktueller Rechtslage kann eine Liegenschaft im Finanzvermögen die Jahresrechnung einer Kirchgemeinde weder durch interne Verzinsungen entlastet noch belastet werden, da sie zwingend im Rahmen einer Spezialfinanzierung geführt werden muss. Dies führt dazu, dass Ertragsüberschüsse aus solchen Liegenschaften nicht für andere Zwecke der Kirchgemeinde verwendet werden dürfen, sondern ausschliesslich der betreffenden Liegenschaft zugeordnet bleiben. Diese Regelung soll in der revidierten Verordnung geändert werden. Künftig können Erträge und Aufwände aus Liegenschaften in die Erfolgsrechnung einfließen.

Die Umsetzung dieser Regelung setzt jedoch eine Änderung des Kirchgemeindeggesetzes voraus, da die Auflösung einer Spezialfinanzierung für Liegenschaften im Finanzvermögen nach geltendem Recht nicht zulässig ist.

Nach dem Beschluss der Gesetzesänderung durch die Synode ist vorgesehen, eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2029 einzuräumen. Diese Frist entspricht einer Legislaturperiode und ermöglicht den Kirchgemeinden eine ordnungsgemässe Anpassung ihrer Liegenschaftsstrategie.

Die Immobilienkommission kann die Kirchgemeinden insbesondere in finanztechnischen und bewirtschaftungsbezogenen Fragen begleiten und unterstützen, da nicht alle Kirchgemeinden über entsprechendes Fachwissen verfügen.

2.3 Einschätzung des Kirchenrats

Vor dem Hintergrund der finanziellen Unsicherheiten infolge der fortschreitenden Säkularisierung und der veränderten Mitgliederentwicklung erachtet der Kirchenrat diese Regelung als nicht mehr zeitgemäss.

Der Kirchenrat beantragt daher bei der Synode, § 22 Abs. 2 KGG entsprechend zu ändern, um den Kirchgemeinden künftig eine flexiblere Bewirtschaftung der Mittel aus ihren Liegenschaften im Finanzvermögen zu ermöglichen.

Konkret sollen die Spezialfinanzierungen für Liegenschaften im Finanzvermögen aufgehoben werden können, sodass Erträge und Aufwendungen direkt über die Erfolgsrechnung verbucht werden. In der Folge könnten solche Liegenschaften auch aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, da keine separate Spezialfinanzierung mehr zu führen wäre.

2.4 Vorgeschlagene Änderung von § 22 Abs. 2 KGG

§ 22 Abs. 2 KGG soll im Sinne der vorstehenden Überlegungen wie folgt geändert werden:

Bisherige Fassung:

² Das von der Kirchgemeinde zu verwaltende Finanzvermögen ist sicher anzulegen. Die langfristige Spezialfinanzierungsrechnung einer Liegenschaft im Finanzvermögen muss unter Einbezug der Annuität mindestens ausgeglichen sein; vorbehalten bleibt ihre Bezuschussung im Fall, dass ein übergeordnetes Interesse der Veräusserung entgegensteht, wie der Erhalt eines historischen Gebäudeensembles im Umfeld einer Kirche.

Neue Fassung:

§ 22 Abs. 2 und Abs. 2^{bis}:

² Das von der Kirchgemeinde zu verwaltende Finanzvermögen ist sicher anzulegen.

^{2 bis} Für die Verwaltung von Liegenschaften im Finanzvermögen gelten folgende Grundsätze:

- 1. langfristige Planung*
- 2. Erzielung einer angemessenen Rendite*
- 3. Berücksichtigung übergeordneter Interessen wie den Erhalt historischer Gebäudeensembles*

Mit dieser Änderung wird den Kirchgemeinden ermöglicht, die finanzielle Führung von Liegenschaften im Finanzvermögen flexibler und wirtschaftlicher zu gestalten. Gleichzeitig bleibt gewährleistet, dass die Mittelverwendung transparent erfolgt und die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Zweckbindung gewahrt bleiben.

3 Anträge

Der Kirchenrat beantragt der Synode, den Beschluss über folgende Änderungen im Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau (KGG) mit Inkrafttretung per 1. Januar 2026 zu treffen:

§ 6 Abs. 6:

⁶ Vom Volk gewählte Leitungen der Pfarreien unterliegen der Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet. Als Amtsgebiet gilt der Kanton Thurgau sowie Pfarreien, die pastoral mit einer thurgauischen Pfarrei zusammenarbeiten.

§ 22 Abs. 2 und Abs. 2^{bis}:

² Das von der Kirchgemeinde zu verwaltende Finanzvermögen ist sicher anzulegen.

^{2 bis} Für die Verwaltung von Liegenschaften im Finanzvermögen gelten folgende Grundsätze:

1. langfristige Planung
2. Erzielung einer angemessenen Rendite
3. Berücksichtigung übergeordneter Interessen wie den Erhalt historischer Gebäudeensembles

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Die Generalsekretärin:

Cyrell Bischof

Michaela Berger-Bühler